

## 7 Tipps für Jugendeinrichtungen

Rechtliche Regelungen bilden eine wesentliche Grundlage für suchtpreventive Ziele und Maßnahmen. Mit 1.5.2018 trat eine neue Fassung des Tabak- und NichtraucherInnen- bzw. NichtraucherSchutzgesetzes (TNRSG) in Kraft, dessen Bestimmungen auf umfassende Rauchfreiheit in pädagogischen Einrichtungen wie Schulen oder Jugendeinrichtungen abzielen.

### Die wichtigsten Änderungen

- Das Rauchverbot gilt künftig auch auf **Freiflächen** von Schulen oder solchen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden. Die Bestimmungen betreffen alle dort anwesenden Personen wie z.B. Jugendliche, MitarbeiterInnen, BesucherInnen etc. (TNRSG § 12 Abs. 1). RaucherInnenplätze im Gebäude oder am Gelände einer Einrichtung sind künftig nicht mehr möglich.
- Die Regelungen in den oben genannten Einrichtungen gelten auch für **verwandte Erzeugnisse** wie z.B. E-Zigaretten und deren Liquids, Kau- und Schnupftabak oder Wasserpfeifen (TNRSG §1 und § 12 Abs. 5)
- Befinden sich in einem **geschlossenen Verkehrsmittel** Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein generelles Rauchverbot (TNRSG § 12 Abs. 4). Dies betrifft sowohl den gewerblichen als auch den privaten Personentransport.
- Ab 1.1.2019 tritt ein **bundesweites Verkaufsverbot** an unter 18jährige in Kraft (TNRSG § 2a).
- Im NÖ Jugendgesetz ist auch seit 1.1.2019 klar geregelt, dass **unter 18-Jährigen** an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen diese Produkte **weder erwerben noch besitzen noch konsumieren** dürfen (NÖ Jugendgesetz – II. Jugendschutz § 18).

### 7 Tipps für eine gelingende Umsetzung in der Praxis finden Sie auf der nächsten Seite.

Weiterführende Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf unserer Homepage **www.fachstelle.at** sowie unter **www.knowyourdrugs.at**. Material für die Jugendarbeit finden Sie auf unserer Homepage Rubrik „Downloads - Suchtprevention - Materialien“ und den Cats-Flyer „smoke or no smoke“.

Gerne sind wir auch bereit, Sie zu diesen Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch zu unterstützen.

**Fachstelle NÖ**  
**Suchtprevention • Sexualpädagogik**

Brunngasse 8

3100 St. Pölten

T 02742 - 31440

E office@fachstelle.at

## 7 Tipps für Jugendeinrichtungen

### Entwickeln Sie im Team ein gemeinsames Bekenntnis zum NichtraucherInnenschutz

Auch wenn individuelle Einstellungen beim Thema Rauchen sehr unterschiedlich sein können, braucht es eine untereinander abgestimmte fachliche Haltung um gemeinsam am gleichen Strang ziehen zu können.

Treffen Sie konkrete Vereinbarungen, die alle Beteiligten in der Praxis mittragen, z.B., dass neben oder mit Jugendlichen nicht geraucht wird oder dass Rauchen für MitarbeiterInnen künftig nur in der Pausenzeit außerhalb der Einrichtung möglich ist.

### Informieren Sie relevante Beteiligte über Regelungen in Ihrer Einrichtung

Rechtzeitige Information über Veränderungen und neue Regelungen beim Thema Rauchen fördern die Transparenz und mindern mögliche Konflikte oder Missverständnisse. Empfehlenswert ist es daher, alle Betroffenen in den Veränderungsprozess miteinzubeziehen, bzw. sie über die (neuen) Regelungen zu informieren (z.B. auch Reinigungspersonal, Gäste...).

Infomaterialien aus dem Download-Bereich unserer Homepage, die Sie in Ihrer Einrichtung auflegen können, Hinweistafeln zum Rauchverbot oder ein Elternbrief, in dem Sie Ihre Überlegungen und Regelungen zur Rauchfreiheit hervorheben, können Sie dabei unterstützen.

### Bieten Sie attraktive Alternativen zum Rauchen und Anreize zur Verhaltensänderung an

Je mehr Alternativen zum Rauchen bestehen, desto leichter fällt es Jugendlichen wie Erwachsenen auf das Rauchen zu verzichten. Alternativen sind vor allem dann attraktiv, wenn sie gemeinsam entwickelt und eingeführt werden.

Positive Anreize für Rauchfreiheit unterstützen die Veränderungsbereitschaft. Ein schnell bereit gestellter und regelmäßig gefüllter Obstkorb kann ebenso wirksam sein wie ein konkretes Angebot zum Stressabbau oder ein neu eingeführtes Bonussystem für Nicht- bzw. ExraucherInnen.

### Stellen Sie Angebote zur Rauchreduktion bzw. Entwöhnung regelmäßig zur Verfügung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können die Motivation zur Veränderung des eigenen Rauchverhaltens bei Jugendlichen wie MitarbeiterInnen beeinflussen.

Das Rauchfrei Telefon oder Entwöhnangebote unterstützen aufhör- bzw. veränderungsbereite MitarbeiterInnen wie Jugendliche. Nähere Informationen finden Sie unter [www.knowyourdrugs.at](http://www.knowyourdrugs.at) bei „Hilfsangebote - Thema Nikotin“.

### Entwickeln Sie praktikable Strategien bei Regelverstößen

Um eine umfassende Rauchfreiheit in Ihrer Einrichtung gewährleisten zu können, ist die Adaptierung und Weiterentwicklung von geltenden Regelungen in Ihrer Einrichtung - für Jugendliche wie für Erwachsene - notwendig.

Seien Sie auf neue Situationen vorbereitet (z.B., wenn Jugendliche unerlaubterweise die Einrichtung zum Rauchen verlassen wollen) und überlegen Sie welche Hilfestellungen und Konsequenzen bei (wiederholten) Regelverstößen vorgesehen sind, die pädagogisch Sinn machen.

### Gestalten Sie bisherige Rauchplätze neu

Die Ausdehnung des Rauchverbotes auf Freiflächen bietet die Chance bisher beliebte Rauchplätze neu zu nutzen und entsprechend zu adaptieren. Entwickeln Sie Ideen zur Neugestaltung am besten gemeinsam mit den Jugendlichen damit die Plätze in Folge auch genutzt und angenommen werden. Wie wäre es z.B. mit einer gemütlichen Chillout-Zone mit Strandkörben, Kissen u.ä. für die warme Jahreszeit?

### Treffen Sie Überlegungen für Bereiche außerhalb der Einrichtung

Sinnvolle Tabakprävention endet nicht an der Grundstücksgrenze Ihrer Einrichtung. Es braucht Regelungen für Rauchorte außerhalb der Einrichtung und Antworten auf offene Fragen.

Wer nutzt welche Plätze? Befinden sich diese auf privatem oder öffentlichem Grund? Wie kann die Sauberkeit an Orten, wo geraucht wird, gewährleistet werden? Wer ist Ansprechperson für AnrainerInnen bei möglichen Konflikten?